



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

# 1. Änderungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements (QM-Satzung)

Vom 04.06.2024



# 1. Änderungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zur Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements (QM-Satzung)

Vom 04.06.2024

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 28.05.2024 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements (QM-Satzung) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen – Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences – vom 01.12.2022 beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (QM-Satzung)

#### § 1 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

Weiterbildung umfasst im Rahmen dieser Satzung weiterbildende Bachelorstudiengänge, weiterbildende Masterstudiengänge sowie Studiengangszertifikate.

#### § 3 Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:

Gemäß § 6 Abs. 11 dieser Satzung verfassen externe Mitglieder des Fachbeirats im Rahmen der internen Auditierung eine Stellungnahme zur Bewertung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung.

#### § 4 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Ergebnisse des QM-Boards und die Entscheidung des Rektorats werden dokumentiert, den Dekanaten sowie dem Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung zur Kenntnis gegeben und von allen zuständigen Stellen umgesetzt.

#### § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu eingefügt:

Mindestens einmal jährlich wird mit Vertreterinnen und Vertretern der Verfassten Studierendenschaft ein Qualitätszirkel durchgeführt. Das QM-Board prüft in einer anschließenden Sitzung, ob Elemente des Qualitätsmanagementsystems vor dem Hintergrund der studentischen Empfehlungen anzupassen sind.

#### § 5 Abs. 2 entfällt. Die Nummerierung von Nachfolgeabsätzen verschiebt sich entsprechend.

#### § 5 Abs. 2 Punkt a. wird wie folgt neu eingefügt:

Die Studienkommission übernimmt im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule weiterhin folgende Aufgaben:

[...]

a. Beteiligung an der internen Auditierung gem. § 6 Abs. 11 dieser Satzung.

#### § 6 Abs. 8 Satz 2 und Satz 3 entfallen

#### § 6 Abs. 10 wird wie folgt neu eingefügt:

Das Dekanat erstellt den Selbstbericht der Fakultät. Der Selbstbericht umfasst die aktuelle/n Studien- und Prüfungsordnung/en sowie Modulhandbücher, alle Qualitätsberichte und Fachbeiratsprotokolle seit der letzten Akkreditierung, die Qualifikationsziele des Studiengangs, Stellungnahmen und Maßnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Studienkommission zu den vorherigen Auflagen und/oder Empfehlungen sowie eine Liste der Umsetzungen (in Form von Entscheidungen der jeweiligen Gremien) sowie bei Bedarf weitere studiengangsrelevante Informationen.

#### § 6 Abs. 11 wird wie folgt neu eingefügt. Die Nummerierung von Nachfolgeabsätzen verschiebt sich entsprechend.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termin der internen Auditierung verfassen hochschulexterne Gutachterinnen und Gutachter eine Stellungnahme zur Bewertung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung. Das Gutachtergremium setzt sich aus allen externen Mitgliedern des Fachbeirats sowie mindestens einer hochschulexternen Studierenden bzw. einem hochschulexternen Studierenden zusammen. Das Gutachtergremium bewertet einen einzelnen Studiengang oder ein Studienprogramm. Ein Studienprogramm umfasst mehrere Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen. Hochschulinterne Mitglieder des Fachbeirats und studentische Mitglieder der entsprechenden Studienkommissionen erläutern im Rahmen dieser Sitzung studiengangsbezogene Sachverhalte, nehmen jedoch keine Bewertung vor. Das Gutachtergremium kann im Rahmen der Bewertung Auflagen vorschlagen. Als Sitzungsvorbereitung erhält das Gutachtergremium den Selbstbericht, einen Prüfbericht des zentralen Qualitätsmanagements zu den formalen Kriterien für Studiengänge gemäß Abschnitt 2 der Studienakkreditierungsverordnung sowie eine Liste der im Gutachtergremium zu prüfenden Kriterien. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Qualitätsmanagements protokolliert die Bewertung durch das Gutachtergremium. Dabei sind von der mehrheitlichen Bewertung des Gutachtergremiums abweichende Bewertungen einzelner Gutachterinnen oder Gutachter zu protokollieren.

**§ 6 Abs. 12 wird wie folgt neu eingefügt. Die Nummerierung von Nachfolgeabsätzen verschiebt sich entsprechend.**

Spätestens sechs Wochen vor dem Termin der internen Auditierung reicht das Dekanat den Selbstbericht der Fakultät sowie die Stellungnahme der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachter zur Bewertung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Auditierungsausschusses ein. Das zentrale Qualitätsmanagement reicht einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien für Studiengänge gemäß Abschnitt 2 der Studienakkreditierungsverordnung ein.

**§ 6 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:**

Abweichungen von der Bewertung des Gutachtergremiums sind im Ergebnisbericht zu begründen.

**§ 6 Abs. 12 Satz 6 entfällt**

**§ 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:**

Im Benehmen mit dem Dekanat setzt die Prorektorin oder der Prorektor Lehre, bei Studiengängen der Weiterbildung die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung eine fakultätsexterne professorale Sprecherin oder einen fakultätsexternen professoralen Sprecher ein.

**§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:**

Sie bzw. er reicht den Antrag auf Einrichtung eines neuen Studiengangs mit dem Konzept des Studiengangs und einem Vorschlag zur Besetzung des Gutachtergremiums bei der Prorektorin Lehre oder dem Prorektor Lehre, bei Studiengängen der Weiterbildung bei der Prorektorin oder dem Prorektor Weiterbildung ein.

**§ 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:**

Unmittelbar nach der Einreichung des Antrags setzt die Prorektorin oder der Prorektor Lehre, bei Studiengängen der Weiterbildung die Prorektorin oder der Prorektor Weiterbildung im Benehmen mit dem Dekanat das Gutachtergremium ein.

**§ 7 Abs. 6 Satz 4 entfällt**

**§ 7 Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:**

Für die Erfüllung von Auflagen und die Erstellung des Prüfberichts gilt § 6 Abs. 15 bis 17 entsprechend.

**§ 8 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**

Auf Antrag des Dekanats werden Änderungen eines Studiengangs durch die Prorektorin bzw. den Prorektor Lehre anhand der veröffentlichten Grundsätze für eine wesentliche Studiengangsänderung daraufhin überprüft, ob eine

wesentliche Änderung vorliegt; falls ja, stößt das Dekanat die Change-Auditierung an. Ist die geplante Änderung nicht über die Grundsätze für eine wesentliche Studiengangsänderung geregelt, entscheidet das Rektorat darüber, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder ob aufgrund der Studiengangsänderung eine Konzeptauditierung durchzuführen ist.

**§ 8 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:**

Für die Erfüllung von Auflagen und die Erstellung des Prüfberichts gilt § 6 Abs. 15 bis 17 entsprechend.

**§ 9 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:**

Die Prüfungsergebnisse des QM-PR werden dokumentiert, den jeweiligen Dekanaten und Studiendekaninnen und Studiendekanen zugesandt und von diesen den Beschlussvorlagen für die Gremien beigelegt.

**§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:**

Zu Akkreditierungsentscheidungen sowie zum Akkreditierungsverfahren im Rahmen der Auditierung, Konzept- sowie Change-Auditierung kann das Dekanat der betroffenen Fakultät innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.

**§ 12 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:**

Der „Qualitätsbericht Studiengang“ (Q-Bericht Studiengang) wird vom Studiendekan erstellt und der Studienkommission zur Stellungnahme eingereicht. Er enthält unter anderem: [...]

- bei weiterbildenden Studiengängen qualitätsrelevante Ergebnisse zu den Studiengangszertifikaten.

**§ 12 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:**

Der „Qualitätsbericht Fakultät“ (Q-Bericht Fakultät) wird vom Dekanat erstellt und enthält:

- die Qualitätsberichte der Studiengänge;
- Stellungnahme des Dekanats und ggf. Maßnahmen, die sich aus den Qualitätsberichten der Studiengänge in Bezug auf die Fakultät ergeben, insbesondere bezüglich der Qualitätsziele, Ressourcen- und Mittelausstattung und der Weiterentwicklung der Studienangebote.

**§ 12 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:**

Das Dekanat entscheidet, ob die Darstellung, inwiefern in den Studiengängen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung umgesetzt werden und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erfolgt, im Q-Bericht Studiengang oder im Q-Bericht Fakultät eingebunden wird.

**§ 12 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:**

Der „Qualitätsbericht Hochschule“ (Q-Bericht Hochschule) wird vom Rektorat erstellt und enthält:

[...]

- eine Stellungnahme des Vorstands des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung bezüglich Stand und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des dahinterstehenden Qualitätsmanagementsystems.

#### **§ 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:**

Das Dekanat nimmt zu den Q-Berichten der Studiengänge aus der Sicht der Fakultät Stellung, insbesondere in Bezug auf Ressourcen und Mittel, ergänzt ggf. Maßnahmen und stößt die erforderlichen Prozesse an.

#### **§ 13 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:**

Das Rektorat kann zum Q-Bericht Fakultät Stellung nehmen und bei Bedarf das Dekanat und die erforderlichen Studiendekaninnen und Studiendekane zu einem Qualitätsgespräch einladen. Das Rektorat kann bei begründetem Bedarf eine vorzeitige interne Auditierung in die Wege leiten.

#### **§ 13 Abs. 4 entfällt. Die Nummerierung von Nachfolgebabsätzen verschiebt sich entsprechend.**

#### **§ 15 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:**

Die Studienkommission schlägt dem Dekanat die zu evaluierenden Veranstaltungen vor.

#### **§ 15 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:**

Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung beauftragt eine Stelle/Person als Prozesskoordinatorin bzw. Prozesskoordinatoren. Die Prozesskoordinatorin bzw. der Prozesskoordinator erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben gemäß dieser Satzung.

#### **§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt. Die Nummerierung von Nachfolgebabsätzen verschiebt sich entsprechend.**

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:

[...]

- b. Evaluation von Zertifikatsprogrammen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 19a);

#### **§ 19 Abs. 15 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:**

Der Lehrende informiert die Studienkommission und die Modulverantwortlichen sowie bei weiterbildenden Studiengängen den Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung zu welchem Zeitpunkt studentische Veranstaltungsbewertungen durchgeführt wurden und wie viele Studierende sich beteiligt haben.

#### **§ 19a wird wie folgt hinzugefügt:**

### **§ 19a Evaluation von Zertifikatsprogrammen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung ist für die Durchführung der Evaluation von Zertifikatsprogrammen zuständig. Die Durchführung der Evaluation wird von der zentralen Evaluationsstelle durch Bereitstellung und Betrieb des hochschulweiten Evaluationssystems unterstützt.
- (2) Grundlage für die Evaluation von Zertifikatsprogrammen sind Befragungen der Teilnehmenden mittels eines Fragebogens und nach Maßgabe dieser Regelung. Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung beschließt nach Anhörung der Programmverantwortlichen über die Konkretisierung der Evaluationskriterien unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten. Die Befragung der Studierenden erfolgt online.
- (3) Zur Sicherung der Anonymität und Vertraulichkeit gilt § 19 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.
- (4) Die Prozesskoordinatorin bzw. der Prozesskoordinator am Institut für wissenschaftliche Weiterbildung ist für die Durchführung der Evaluation von Zertifikatsprogrammen verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.
- (5) Zertifikatsprogramme der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden nach jeder Durchführung einer Evaluation durch Befragung der Teilnehmenden des Zertifikatsprogrammes unterzogen.
- (6) Die Lehrperson des Zertifikatsprogrammes weist die Teilnehmenden auf Ziele und Verfahren der Evaluation hin.
- (7) Die erhobenen Daten werden von der Prozesskoordinatorin bzw. dem Prozesskoordinator am Institut für wissenschaftliche Weiterbildung statistisch ausgewertet.
- (8) Die Prozesskoordinatorin bzw. der Prozesskoordinator leitet den Evaluationsergebnisbericht an die entsprechende Lehrperson weiter. Der Ergebnisbericht enthält die auf die Einzelfrage aggregierten Daten seiner Veranstaltung. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zum Evaluationsergebnisbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung sowie die bzw. der Programmverantwortliche erhalten die Durchschnittsnote des einzelnen Zertifikatsprogrammes.
- (9) Lehrpersonen informieren den Programmverantwortlichen sowie den Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung, zu welchem Zeitpunkt die Evaluation durchgeführt wurde und wie viele Teilnehmende sich beteiligt haben und informiert in Form einer zusammenfassenden qualitativen Bewertung über die wesentlichen

Ergebnisse der Evaluation und die getroffenen Maßnahmen. Die Prozesskoordinatorin bzw. der Prozesskoordinator stellt hierfür das Formular „Rückmeldung Evaluation Zertifikatsprogramm“ zur Verfügung. Nach Verabschiedung des Protokolls der Zertifikatsausschusssitzung, in der die Evaluationsergebnisse behandelt wurden, sind alle erhaltenen Rückmeldefomulare der Lehrpersonen zu löschen.

- (10) Lehrpersonen können auf freiwilliger Basis dem Programmverantwortlichen den vollständigen Evaluationsergebnisbericht zur Verfügung stellen. Nach Verabschiedung des Protokolls der Zertifikatsausschusssitzung, in der die Evaluationsergebnisse behandelt wurden, sind alle erhaltenen Ergebnisberichte zu löschen.
- (11) Die Ergebnisse werden im Zertifikatsausschuss diskutiert und umfassend bewertet. Soweit möglich sollen Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass über die Ergebnisse Rückschlüsse auf die konkrete Person der oder des Lehrenden getroffen werden können. Der Zertifikatsausschuss berichtet dem Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung und erarbeitet Vorschläge für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Zwecke. Er wird dabei durch die jeweiligen Programmverantwortlichen unterstützt. Die qualitätsrelevanten Teile der Protokolle des

Zertifikatsausschusses fließen in den Qualitätsbericht des Zertifikatsprogrammes ein.

- (12) Die Programmverantwortlichen besprechen in begründeten Fällen die detaillierten Auswertungsergebnisse mit der betreffenden Lehrperson.
- (13) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Evaluation von Zertifikatsprogrammen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Sigmaringen, den 04.06.2024

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin

**Hochschule Albstadt-Sigmaringen**  
**University of Applied Sciences**  
**Senat**  
**Anton-Günther-Straße 51**  
**72488 Sigmaringen**  
**Tel. +49 (0) 75 71 732 - 0**  
**Fax +49 (0) 75 71 732 - 82 29**  
**E-Mail: [info@hs-albsig.de](mailto:info@hs-albsig.de)**  
**[www.hs-albsig.de](http://www.hs-albsig.de)**